



Freie und Hansestadt Hamburg

Verwaltungsvorschrift
über das Verfahren bei der Aufstellung
und Ausführung des Haushaltsplans
(Verfahrensordnung-Haushalt)
vom 4. März 2014 (MittVw S. 10),
zuletzt geändert am 13. April 2021 (MittVW S. ...)

Ergänzend zur Anordnung zur Durchführung der Landeshaushaltsordnung vom 4. März 2014 (Amtl. Anz. S. 389) wird bestimmt:

1. Zu § 10 Absatz 3 (Quartalsberichte)

Die Berichte nach § 10 Absatz 3 werden vom Präses der Finanzbehörde oder von der für die Finanzen zuständigen Staatsrätin oder dem für die Finanzen zuständigen Staatsrat als Senatsbeschluss im Verfügungswege gefasst.

2. Zu § 10 Absatz 5 (Hilfestellung bei Anträgen der Bürgerschaft)

Die Hilfe wird in der Regel von den zuständigen Behörden unter Beteiligung der Finanzbehörde vorbereitet und ohne Befassung des Senats von der Senatskanzlei geleistet.

Die Senatskanzlei - Planungsstab - ist zu beteiligen, soweit ihr Zuständigkeitsbereich berührt wird.

3. Zu § 30 (Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans)

Die Finanzbehörde beteiligt die

Senatskanzlei

bei der Entscheidung über die Einstellung von Auszahlungen für neue Investitionen mit Gesamtauszahlungen von jeweils über 500 000 Euro oder von besonderer Bedeutung. Entsprechendes gilt für die Einstellung von Fortsetzungsmaßnahmen, wenn sich die Gesamtauszahlungen durch Planungerweiterungen um über 500 000 Euro erhöhen und für indirekt finanzierte Investitionen.

4. Zu § 33 (Mittelfristige Finanzplanung)

Die Finanzbehörde und die Senatskanzlei beteiligen sich gegenseitig bei der Investitionsplanung.

4a. Zu § 36 (Dezentrale Verantwortung)

Abweichend vom Grundsatz des § 36 wird dem Personalamt, Zentrum für Personaldienste (ZPD), die Bewirtschaftungsbefugnis für folgende Sachverhalte übertragen:

- a) Abrechnung der Personalkosten, der personalbezogenen Sachaufwendungen und der Fürsorgeleistungen nach den von den Behörden und Ämtern eingegebenen Stammdaten,
- b) Festsetzung der kindergeldbezogenen Bezügebestandteile,
- c) Pfändungsbearbeitung,
- d) Nachversicherungen,
- e) Ausführung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags,
- f) Personalverwaltung und Abrechnung für Versorgungsberechtigte (Beamtenversorgung und Zusatzversorgung),
- g) Bearbeitung und Abrechnung der Beihilfeleistungen und daraus resultierende Schadensersatzforderungen sowie
- h) Bearbeitung und Abrechnung der zur privaten Nutzung überlassenen geleasteten Dienstfahrzeuge.

Die Bewirtschaftungsbefugnis schließt die zentrale Steuerung in Prüfungsangelegenheiten ein, die die vorstehenden Sachverhalte betreffen.

Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Landesbetriebe und staatliche Hochschulen.

5. Zu § 38 (Aufhebung der Sperre):

Die Bezirksamtsleitungen werden beauftragt, die Einwilligung nach § 24 bei der jeweiligen Bezirksversammlung einzuholen, soweit die Bürgerschaft die Inanspruchnahme einer Ermächtigung oder eines der Höhe nach bestimmten Anteils derselben hiervon abhängig gemacht hat.

6. Zu § 39 (Über- und außerplanmäßige Kosten und Auszahlungen)

Über den Antrag auf Einwilligung des Senats zur Leistung über- oder außerplanmäßiger Kosten oder Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen von bis zu 5 Millionen Euro entscheidet der Präses der Finanzbehörde durch Senatsbeschluss im Verfügungswege.

Enthält der Antrag keinen oder keinen ausreichenden Deckungsvorschlag aus dem Einzelplan der zuständigen Behörde, entscheidet der Senat. Die Finanzbehörde ist vorher zu hören.

Anträge auf Einwilligung zur Leistung über- oder außerplanmäßiger Auszahlungen für Investitionen sind, soweit sie jeweils den Betrag von 500 000 Euro im Einzelfall überschreiten oder von besonderer Bedeutung sind, von der Senatskanzlei - Planungsstab - zu begutachten, ehe über sie entschieden wird.

7. Zu § 44 (Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen)

Die Finanzbehörde beteiligt die

Senatskanzlei und die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

bei der Vorbereitung konjunkturpolitisch wirksamer Maßnahmen, die den Investitionsplan betreffen.

8. Zu § 53 (Leerstellen)

Die Befugnis, im Falle der Beurlaubung oder Abordnung von Beamtinnen oder Beamten Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen, obliegt der
Finanzbehörde.

Die Finanzbehörde kann die Behörden und Ämter ermächtigen, im Rahmen eindeutig festgelegter Voraussetzungen diese Befugnis auszuüben.

9. Die Verwaltungsvorschrift über das Verfahren bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans (Verfahrensordnung-Haushalt) vom 10. November 1972 (MittVw S. 323) in der geltenden Fassung wird aufgehoben. Diese Anordnung ist erstmals auf das Haushaltsjahr 2015 anzuwenden. Für die Haushaltsjahre bis einschließlich des Haushaltsjahrs 2014 ist die Verfahrensordnung-Haushalt vom 10. November 1972 (MittVw S. 323), zuletzt geändert am 29. August 2006 (MittVw S. 95), anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 4. März 2014.